

SATZUNG
des Vereins
Freundeskreis der Lübecker Domkonzerte e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Lübecker Domkonzerte e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Evangelisch-Lutherischen Domgemeinde, insbesondere der Kirchenmusik am Dom zu Lübeck durch finanzielle Unterstützung kirchenmusikalischer Aufführungen sowie durch Erhaltung, Erneuerung und Anschaffung von Orgelinstrumenten;
- b) die Förderung der Kunst und Kultur am Dom zu Lübeck, insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Erhaltung von Kunstwerken, von Symposien sowie von Chor- und Orchesterkonzerten mit weltlichem Inhalt.

(3) Der Vereinszweck soll durch Beiträge der Mitglieder, durch Sammeln von Spendengeldern sowie auf andere Weise verwirklicht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei ablehnender Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen; er ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der jeweilige Kantor der Domgemeinde gehört dem Vorstand als weiteres Mitglied kraft Amtes an.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für fünf Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl und Ersatzwahl sind zulässig. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Er hat eine Jahresrechnung aufzustellen. Der Vorstand entscheidet insbesondere im Rahmen der Satzung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn entweder der Vorstand es für notwendig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Mitteilung des Grundes schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes;
- die Abnahme der Jahresrechnung;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Bestellung der Kassenprüfer;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Eventualeinladungen sind zulässig.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Gewinne, Vergütungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag erstattet werden.

§ 9 Verwaltung des Vereinsvermögens

Das Vermögen des Vereins wird vom Kassenwart im Benehmen mit dem Vorstand verwaltet und jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur beraten werden, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel aller Mitglieder beantragt worden ist.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Domgemeinde zu Lübeck, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik sowie Kunst und Kultur am Dom zu Lübeck verwenden darf.

Satzung vom 8. Oktober 1991, zuletzt geändert am 18. Juni 2011.

Niederschrift vom 1. 5. 2019